

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2340.) Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, nach eingeholttem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks seyn, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und eben so auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind Alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen, befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provocirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

- denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;
- Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter den Einzelnen provozieren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von zwei Dritteln der Jagdberechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den ein-

zellen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

S. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denselben Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, so wie die Jagdart genau angeben.

S. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks (§. 5.) befindlichen privativen Jagdreviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber die Eigenthümer derselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungssplan passt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

S. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehnsgnaten, Hudekommisbanwärter und Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht; melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung begründet werden kann, zu hören.

S. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

S. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

S. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagddistrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt. Die notariellen Gränzbeziehungs-Instrumente sollen, sofern ihre Aechtheit außer Zweifel ist, eine rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit der darin angegebenen Jagdgränen begründen.

S. 11. Sind sämtliche Betheiligte in derselben Art und in gleicher Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains gleichmäßig vertheilt.

S. 12. Wo eine solche gleichmäßige Berechtigung aller Theilnehmer nicht stattfindet, wird zum Behuf der Theilung ein jedes Jagdrecht, welches nicht schon durch Verträge, Herkommen, Verjährung, Judikate oder Provinzialgesetze auf eine gewisse Personenzahl bestimmt ist, auf eine solche Zahl nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Ist ein Theil der Interessenten zu der vollen Jagd, d. h. zu dem Jagen mit Bracken und dem Horn, so wie zum Suchen mit dem Hühnerhunde, ein anderer dagegen nur zu letzterem berechtigt, so wird die volle Jagdberechtigung als Norm angenommen (litt. b.) und je nach der grösseren Ausdehnung oder Beschränkung im Einzelnen die Personenzahl bestimmt.

b) Auf

- b) Auf die volle Jagdberechtigung werden fünf Personen gerechnet, und es wird angenommen, daß dieselben aus dem Eigenthümer der Jagd, einem Jäger, einem Mitgliede seiner Familie, oder einem Hausgenossen, und zwei von ihm mitgenommenen Fremden bestehen.
- c) Ist die Befugniß, mit Bracken und dem Horn zu jagen, ausgeschlossen, und die Berechtigung auf Suchen mit dem Hühner- oder Vorstehhunde beschränkt, so wird solche
- aa) in einem aus Acker- und Wiesen bestehenden, auch etwa von Holzungen minderen Umfangs durchschnittenen Terrain zu vier Fünftel,
 - bb) auf Gemeinhuden, Haidegrund und Torfmoor zu drei Fünftel, und
 - cc) in großen Waldungen zu zwei Fünftel des Werths einer vollen Jagdberechtigung gerechnet.
- d) Steht bei der vollen Jagd einem Berechtigten die Befugniß, gleichzeitig in zwei oder mehreren verschiedenen Bügen, und mit zwei oder mehreren Hörnern zu jagen, als ein Vorrecht zu, so werden der sub b. bestimmten Personenzahl für jedes Horn zwei Personen hinzugesetzt.
- e) Hat ein Jagdberechtigter die Befugniß, neben der eigenen Ausübung der Jagd, Jagdschilder an Fremde auszutheilen, so wird für jedes Schild, welches er auszugeben berechtigt ist, der sub b. oder c. bestimmten Zahl eine Person hinzugesetzt.
- f) Findet ein verschiedenartiges Verhältniß in der Anzahl der Personen, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, unter den Beteiligten dahn Statt, daß der eine mit mehr, der andere mit weniger Personen zu jagen berechtigt ist, so kommt die Bestimmung sub b. nicht in Anwendung; besteht aber eine solche Verschiedenheit der Personenzahl neben dem sub a. erwähnten Unterschiede zwischen den Arten der Berechtigung, so ist außer dem Verhältnisse unter den Personenzahlen auch das Verhältniß unter den Berechtigungsarten nach Maßgabe der Bestimmung sub c. zu berücksichtigen.
- g) Ist die Ausübung der Jagd auf einen geringeren Zeitraum als die ganze Jagdzeit beschränkt, so wird die Personenzahl, nach Maßgabe der Bestimmungen sub b. und c. im Verhältniß des gedachten Zeitraums zu der Dauer der ganzen Jagdzeit festgesetzt. — Sonn- und Feiertage werden hierbei nicht mitgezählt, dagegen ist auf die Jahreszeit, in welcher eine solche beschränkte Berechtigung ausgeübt wird, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß ein Tag im Monat September zu dem dreifachen, und ein Tag im Monat Oktober zu dem doppelten Werthe eines Tages in den späteren Monaten gerechnet wird.
- h) Steht einem Beteiligten die Vorjagd zu, so ist für diejenige Periode innerhalb welcher sie ausgeübt werden kann, der Werth der Jagdberechtigung um die Hälfte dessenigen Werths zu erhöhen, welchen sie sonst nach den Bestimmungen sub b. bis g. haben würde.

Bei solchen Ausdehnungen oder Beschränkungen, welche, außer den oben erwähnten, in besonderen Fällen vorkommen, sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und hat über die Ausdehnungen

oder Beschränkungen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungs-Kommission nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auch bleibt derselben, wenn sie die Bestimmungen sub a. bis h., wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht für anwendbar erachtet, unbenommen, die Werthverhältnisse der verschiedenen Berechtigungen anderweit gegen einander abzumessen, und sich hierbei nach Besinden des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Betheiligten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und anderen Gemeinden als Korporation zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen. Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß ein jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine bestimmt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird mit Rücksicht auf das bei anderen, in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß die Personenzahl von der Theilungs-Kommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14. das Maß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird danach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bezirks, und umgekehrt, ausggleichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Bezirks und der in demselben vorkommenden Abtheilungen wird lediglich die Katastervermessung zum Grunde gelegt.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke findet nicht statt, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains zu bilden und die Werthsverhältnisse derselben unter einander festzusetzen (§. 11. der Ausführungs-Ordnung). Städte und geschlossene Dörfer, einzelne Gebäude und Hörfäume, sowie die unmittelbar an dieselben grenzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht übrigens frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, so wie auch über die Grundsätze wegen Berechnung der Personenzahl (§. 12.) sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte, nach Maßgabe seines Theilnahmerechts, in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es letzteren frei, Statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Be-

Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. — Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhängend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken lässt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen, und darüber, nach Besinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder mit einem andern Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Hertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Gränzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Anteils gefallen zu lassen, welche bis zu drei Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, und bis zu sieben Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) stattfindet. — Grenzen zweier Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Gränzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmaale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften, ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der anderen, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entschädigungs-Rente. Wird dieselbe abgeldet, so können die Obereigenthümer, Lehnsgagnaten, Fideikommisanwärter und Wiederkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ab-

lösungs Kapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Guts, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2341.) Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen w. w.

verordnen zur Ausführung der von Uns unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Provinz Westphalen nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte wird in jedem Kreise einer besonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission (§. 1.) soll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht beteiligten Beamten, und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden Bestimmungen. — Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt seyn, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache ausscheiden müßt.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Ober-Präsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualifizierter Jagdberechtigten ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungs-Kommission zu gestatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Kommissionen in Ansehung der Gemeintheitstheilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte des Requisitionsstils bedienen.

Sie stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämtlicher innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte wird unmittelbar durch die Kreiskommissionen bewirkt, und finden Spezialkommissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht statt. Es bleibt jedoch den Kreiskommissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Kommission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Die Instruktion streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramte qualifizierten Mitgliede ob.

Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen bele-
genen Jagddistrikts ist bei der Theilungs-Kommission desjenigen Kreises anzu-
bringen, in welchem der größere Theil desselben befindlich ist.

Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungs-Kommission hat zunächst die Legitimation der Pro-
vokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß
der Jagdberechtigten des Distrikts mit der Versicherung einreichen, daß ihnen
mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verzeichniß (§. 5.), daß die Provokan-
ten nicht zwei Dritteln der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die
Provokation, insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf
alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen.

Im entgegengesetzten Falle lädt die Kommission die bekannten Jagdbe-
rechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusehenden Termin
unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in
die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen
ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommission eine Ediktalladung, wodurch
alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und
Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenz-
blättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demselben keine
Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht.
Liegt ein Theil des Jagdbezirks in einem anderen Regierungsbezirke, so erfolgt
die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine
(§. 6.) persönlich zu erscheinen, und seine Berechtigung, deren Art und Umfang
anzugeben, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen, und die sonstigen Be-
weismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur
dann gestattet, wenn der Beteiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönli-
chen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt. Die Rechte des
Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch
die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat. Die erschienenen
Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemel-
deten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären. Zugleich prüft die Theilungs-
Kommission die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, so-
fern solche von anderen Beteiligten bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt, und
darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern.
Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeich-
neten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung
eines und desselben Terminges betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Auflöf-
ferung sich einzufinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen er-
klärt.

klärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muss derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht bloß auf den Anmeldungstermin, sondern auch auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbescheid ab, welcher nach Vorschrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des 3ten Abschnitts Tit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt; es muss jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines spätern Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktionstermin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß, und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden. Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungstermine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungsordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Beteiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise, wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf Terrainverschiedenheiten, wird Einstimmigkeit aller Beteiligten erforderlich.

§. 10. In dem Instruktionstermin (§. 9.) haben sich die Beteiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigungen, und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen, imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit, einen Beschluss zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlussnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äussern Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt.

A. Für die niedere Jagd:

- 1) Aecker und Wiesen, mit Feldholzungen untermischt;
- 2) Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen;
- 3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit;
- 4) mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
- 5) Gemeindehuden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

- 1) Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet, und zur mittlern Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
- 2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
- 3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den grösseren Theil des Terrains einnehmen;
- 4) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleineren Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werths zu machen ist, je nachdem sie in grösserer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehstand gibt, liegen sind.

C. Für die hohe Jagd:

- 1) Wald im Gebirge;
- 2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
- 3) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleineren Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werhs zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind, oder nicht.

Das Werhsverhältniß der verschiedenen Klassen unter einander ist in jedem einzelnen Falle besonders festzusezen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungskommission nicht nothwendig gebunden, vielmehr steht ihr frei, nach Maßgabe der Dertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuschalten.

Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthverhältnisse der verschiedenen Klassen unter einander herbeizuführen suchen, und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amts wegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, in wiefern andere Verhältnisse, welche auf die Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts erheblich einwirken, zu berücksichtigen sind. Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sey, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmrechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20. bis 32. entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Ordre vom 28. Februar 1829. qualifizirten Feldmesser, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Katasterkarten und Vermessungsregistern den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächeninhalt, als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen. Dem Geometer und dem Commissarius hat die Steuerbehörde Einsicht der Katasterkarten und Vermessungsregister in ihrem Geschäftslokal zu gestatten, auch auf Verlangen Kopien mitzutheilen.

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termine den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören, und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, zur weiteren Instruktion und Erörterung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Richterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungsplan nichts einzuwenden haben, und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsreß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß.

Die Theilungskommission hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen; gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Kreis-Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Reß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind Diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besonderen Resoluts, unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß, sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt, und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Reß durch rechtskräftige
(Nr. 2341.)

Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält.

Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Beteiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehörig werden.

§. 17. Sobald der Rezess bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungs-Reviere an die Beteiligten an Ort und Stelle, so wie Versteinung der Grenzen, so weit solche nach §. 24. der Theilungs-Ordnung erforderlich und ohne Beeinträchtigung der Grund-Eigenthümer ausführbar ist.

Die Ausführung ist durch das zum Richteramt qualifizierte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zu ziehen.

Die Theilungs-Kommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungs-Protokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Beteiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungs-Rivier zugesertigt; es steht jedoch den einzelnen Beteiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verlezung der durch den Theilungs-Rezess erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungs-Versahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungs-Kommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahme-Rechte steht es jedoch einer jeden Parthei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechts anzugreifen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Ober-Landesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizierte Mitglied der Kommission (§. 3.). — Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. VIII. §§. 9—12. und Tit. XIV. §§. 69—77. in Anwendung.

Das Kontumazial-Versfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zreichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. u. 24. der Theilungs-Ordnung Sachverständige zu ziehen sind, fordert die Kommission jede Parthei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt. In den in §§. 12. u. 22. vorgesehenen Fällen ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige.

Die Partheien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungs-Versahren entstehenden Streitigkeiten ist in jedem Regierungsbezirk eine Revisionskommission in Jagdtheilungssachen zu bestellen, welche außer dem Vorsitzenden, aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse, und zweien von den Ständen auf dem Provinzial-Landtage aus den jagdberechtigten Grundbesitzern des Regierungsbezirks erwählten Mitgliedern bestehen soll.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizierte Personen, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeintheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, und Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen unserer Bestätigung. Für jedes derselben ist ein Stellvertreter zu wählen, bei welchem die in §. 2. vorgeschriebene Bedingung gleichfalls stattfindet.

Den Vorsitzenden der Revisionskommission werden Wir auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreistheilungskommission muß innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation des Bescheides eingezogen werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungskommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren, dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Gesetze müssen
(Nr. 2341.)

dabei beobachtet werden. Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

S. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommision (§. 23.) überlassen.

S. 31. Kommen in der Appellations-Instanz neue Punkte vor, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

S. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommision erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgesertigt, und den Partheien durch die Kreis-Theilungskommision insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheiligt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

S. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommision findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Statt.

S. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde auseinanderzusetzen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungskommision zur Bestätigung vorgelegt werden.

S. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Absfindungen.

S. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Absfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; die Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

S. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt worden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen, und werden von den streitenden Theilen allein nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maßgebend sind. — Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreis-Theilungskommisionen, so wie der Revisionskommisionen das Erforderliche anzuordnen. Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

S. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs- so wie der Revisionskommisionen sind stempelfrei.

An Kosten werden den Beteiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

S. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen, erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in den ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten. Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und der stattfindenden Diätsätze gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

S. 40. Die Diäten der Kommissarien, sowohl bei den Kreis-Jagdtheilungs- als bei den Revisionskommissionen, werden auf 2 Thaler, die des Vorsitzenden der Revisionskommission auf 3 Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in den vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugelassen.

S. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung, Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle baare Auslagen in Anrechnung bringen.

S. 42. Den Kreis-Jagdtheilungskommissionen wird gestattet, zur Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätsatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

S. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813. festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106. bestimmten Diäten nach Maßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40.) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütigt. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragten, so kommen die Bestimmungen sub 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836. in Anwendung.

S. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Transportkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825.

S. 45. Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten der Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. festgesetzt.

S. 46. Nur diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungskosten befreit sind, können in der Appellations-
(Nr. 2341.)

In-

Ginstanz Reise-, Zehrungs- und Versäumnisskosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.